

## Gebührenordnung

### Amtshandlungen nach Berliner Bodenschutzgesetz – Bln BodSchG vom 24.06.2004 und Berliner Verordnung für Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG – Bln BodSUV vom 12.09.2006

#### Überprüfung und Bekanntgabe von Untersuchungsstellen

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten (netto) in EUR (€)
BlnBod 1	Verwaltungskostenpauschale bei Antragsbearbeitung (bei Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe)	116
BlnBod 2	Notifizierung nach § 2 und § 20 Bln BodSUV in Verbindung mit § 18 BBodSchG und § 8 Bln BodSchG (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe )  730) Prüfung bei vorhandener Akkreditierung bis 3 Untersuchungsbereiche für einen Standort (Einzelnotifizierung oder erster Standort bei Multistandortnotifizierung)	365
BlnBod 3	Notifizierung nach § 2 und § 20 Bln BodSUV in Verbindung mit § 18 BBodSchG und § 8 Bln BodSchG (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe)  b) jeder weitere Standort bis 3 Untersuchungsbereiche bei Multistandortnotifizierung, vorhandener Multistandort- akkreditierung	265
BlnBod 4	Notifizierung nach § 2 und § 20 Bln BodSUV in Verbindung mit § 18 BBodSchG und § 8 Bln BodSchG (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe)  c) jeder weitere Untersuchungsbereich je Standort	40
BlnBod 5	Begutachtung der antragstellenden Stelle vor Ort, je Standort, je Tag (Vor-Ort-Auditierung; Zusatzposition nur bei erheblichen Defiziten)	730
BlnBod 6	Zweitbekanntgabe für in einem anderen Bundesland nach § 18 BBodSchG anerkannte sachverständige Stellen	250
BlnBod 7	Zulassungsbescheid nach § 20 Bln BodSUV und Weiterleitung zur Bekanntgabe nach § 3 Bln BodSUV	100
BlnBod 8	Überprüfung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung / Notifizierung während der Zulassungs- dauer (Prüfung der Überwachungsaudits der Akkreditierung)	365

<p>Anmerkung 1:</p>	<p>Die Position BlnBod 5 (Vor-Ort-Audits) entfällt, wenn die Defizitbeseitigung durch Korrekturmaßnahmen des Antragstellers über Begutachtungen der Akkreditierungsstelle nachgewiesen wird.</p> <p>Zusätzlich zu Pos. BlnBod 5 werden Reisekosten jeweils nach Aufwand erhoben.</p>
<p>Anmerkung 2:</p>	<p>Zu Pos. BlnBod 2 – Pos. BlnBod 4: Die Untersuchungsbereiche 1 a, 2 a und 3 a sowie 1 b, 2 b und 3 b sind identisch und werden als jeweils <u>ein</u> Untersuchungsbereich berechnet)</p>
<p>Anmerkung 3:</p>	<p>Zusätzlich zu den Positionen ist die gesetzlich geforderte Mehrwertsteuer in Höhe von z.Z. 19 % zu zahlen.</p>